



# MARKT BRUCK i. d. OPf.

Markt Bruck i.d.OPf. · Rathausstr. 7 · 92436 Bruck i.d.OPf.

Bruck i.d.OPf. 09.01.2026  
Sachbearbeiter: Fr. Heller  
Zimmer-Nr.: E 04  
Telefon-Nr.: 09434/9412-21  
Telefax-Nr.: 09434/9412-29

## BEKANNTMACHUNG

### Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

Letztmals ergingen nach der Hauptveranlagung zum 01.01.2025 aufgrund der finanzamtlichen Messbescheide für alle wirtschaftlichen Einheiten generelle Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nur nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben. Das gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagung.

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2026 wird hiermit die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2026 erhalten, im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2025 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2026 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird zu je  $\frac{1}{4}$  ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11.2026, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können beim Markt Bruck i. d. OPf., Rathausstraße 7, Zimmer E 04, eingesehen werden. Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**Hausanschrift:**  
Rathausstraße 7  
92436 Bruck i.d.OPf.

**Öffnungszeiten:**  
Montag: 8.00 – 12.30 Uhr  
Dienstag: 8.00 – 12.00 Uhr  
Mittwoch: 8.00 – 12.30 Uhr  
Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr  
Freitag: 8.00 – 12.30 Uhr  
nachmittags geschlossen  
14.00 – 17.00 Uhr  
nachmittags geschlossen  
14.00 – 17.30 Uhr

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Bruck:  
BLZ 750 510 40, Konto-Nr. 220 012  
IBAN: DE08 7505 1040 0000 2200 12  
BIC: BYLADEM1SAD  
VR Bank Ndb.-OPf. eG:  
IBAN: DE57 7509 0900 4084 1606 15

## RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

**Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.**

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Markt Bruck i.d.OPf.  
Rathausstraße 7  
92436 Bruck i.d.OPf.

einzu legen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Bruck i.d.OPf.) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg  
Haidplatz 1  
93047 Regensburg

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Bruck i.d.OPf.) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13) wurde im Bereich des Kommunalabgabengesetzes (KAG) ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Markt Bruck i. d. OPf., den 09. Januar 2026

  
Faltermeier

1. Bürgermeisterin

angeheftet am: 13.01.26  
abgenommen am: 20.01.26